

## Grundlagen Umsetzung Pflegefinanzierung im Jahr 2024 in Zürcher Alters- und Pflegeheimen

### Vorbemerkungen

Die Finanzierung der Pflegeleistungen ist seit dem Jahr 2011 neu geordnet. Die Pflegeleistungen sind gesetzlich eingeschränkt auf Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemassnahmen, die aufgrund einer Bedarfsabklärung und auf ärztliche Anordnung hin oder im ärztlichen Auftrag erbracht werden. Die Finanzierung der Pflege ist seither auf drei Träger verteilt:

- Die **Krankenversicherungen**: mit einem fixen Beitrag pro Pflegestufe oder pro Pflegestunde
- Die **Pflegebedürftigen**: mit max. 20 % des höchsten Beitrags der Krankenkassen.
- Die **öffentliche Hand**: mit der ‚Restfinanzierung‘ = Pflegebeitrag der öffentlichen Hand.

### Pflegefinanzierung im Kanton Zürich

Im Kanton Zürich ist die Pflegefinanzierung im Pflegegesetz geregelt. Grundsätzlich sind die Pflegeleistungen nach Abzug der Beiträge der Krankenversicherungen und dem Eigenanteil der pflegebedürftigen Personen nach §9 Abs. 4 des Pflegegesetzes vollumfänglich durch die Gemeinden zu übernehmen.

Die vollumfängliche Übernahme der Pflegekosten gilt gemäss Pflegegesetz jedoch nur für Gemeindebetriebe und Betriebe mit einer Leistungsvereinbarung mit der betreffenden Gemeinde. Allerdings müssen diese Betriebe das Kostendeckungsprinzip einhalten und die ‚Gebühren‘ für die Pflegeleistungen wie auch für die Hotellerie- und Betreuungsleistungen mittels Plankostenrechnung (inkl. die seit der letzten Kostenrechnung eingetretene sowie die voraussehbare Entwicklung) ermitteln und entsprechende Taxen festlegen.

Für die übrigen Heime bilden die von der Gesundheitsdirektion kommunizierten Normkosten (bzw. aus Sicht der Restfinanzierer: das Normdefizit) die Begrenzung. Diese sind festgelegt auf die Pflegekosten des Pflegeheims im 50sten Perzentil des im Vorvorjahr entstandenen Pflegeaufwands. Gemäss Rechtsprechung (BGE 9C\_446/2017) ist zwar eine solche Begrenzung bundesrechtswidrig, aber die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich ist der Meinung, dass die Zürcher Regelung Bestand hat.

### Beiträge der Krankenversicherungen (per 1. Januar 2020, im Jahr 2024 unverändert)

Der Bundesrat hat 2019 die seit 2011 geltenden Beiträge der Krankenversicherungen an die Pflegeleistungen auf die kostenneutrale Umsetzung überprüft und ist zum Schluss gekommen, dass die Beiträge ab 1. Januar 2020 an die Pflegeheime um 6.7 % erhöht und diejenigen der Pflege zu Hause um 3.6 % gesenkt werden. Die inzwischen eingetretene Kostenentwicklung ist dabei nicht berücksichtigt. Damit sind die Beiträge der Krankenversicherung an die Pflegeleistungen im Pflegeheim per 1. Januar 2020 von CHF 9.00 pro Stufe auf CHF 9.60 pro Stufe gestiegen. Im Jahr 2024 bleiben die Beiträge unverändert.

### Eigenanteil der pflegebedürftigen Personen (im Jahr 2024 grundsätzlich unverändert)

Mit Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge per 1. Januar 2020 hat sich auch der maximale Eigenanteil der Bewohnerinnen und Bewohner von CHF 21.60 pro Tag auf CHF 23.00 pro Tag (20% von CHF 115.20 pro Tag) erhöht. Der maximale Eigenanteil bleibt im Jahr 2024 unverändert.

# ARTISET

## Zürich

Zu beachten gilt, dass die Versicherten sich zusätzlich im Rahmen der Krankenversicherung mit der Franchise (Mindestfranchise CHF 300.00 pro Jahr für Erwachsene ab 19 Jahren) und dem Selbstbehalt von 10% (maximal CHF 700.00 pro Jahr für Erwachsene) an den Kosten beteiligen müssen. Ausserdem können, bei Überschreiten der fallabhängigen Pauschale, zusätzliche Kosten für Inkontinenzmaterialien hinzukommen.

### MiGeL

Das Schweizer Parlament hat im Dezember 2020 beschlossen, dass die Krankenversicherer die Finanzierung des Pflegematerials übernehmen, unabhängig davon, ob die Anwendung durch eine Pflegefachperson erfolgt oder nicht. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 4. Juni 2021 die erforderlichen, ab 1. Oktober 2021 in Kraft tretenden Verordnungsänderungen verabschiedet. Die Finanzierung des Pflegematerials (MiGeL-Materialien) erfolgt seit 1. Oktober 2021 im Wesentlichen durch die Krankenversicherungen.

### Normkosten bzw. Normdefizite für das Jahr 2024

Mit Schreiben vom 25. August 2023 hat die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich die Vorgaben zu Normdefiziten und Rechnungslegung für das Jahr 2024 bestimmt. Wie oben erwähnt, sind die MiGeL-Materialien nicht mehr Bestandteil der Pflegekosten.

Die Kostenrechnungsdaten der vergangenen und insbesondere der Pandemie-Jahre zeigen, dass die Leistungsmenge nur marginal, die Kosten jedoch stark angestiegen sind. Demzufolge hatten sich die Normkosten jeweils stark erhöht. Für das Jahr 2022 (massgebend für die Normdefizitberechnungen 2024) ergibt sich nun eine Kehrtwende – die Normkosten haben sich gegenüber dem Vorjahr mehrheitlich reduziert. Grossen Anteil daran hat wohl die Anwendung der aktualisierten Pflegebedarfsinstrumente (BESA und RAI/RUG) ab 1. Januar 2022, welche die Pflegeminuten realistischer und höher ausweisen. Die gegenüber dem Jahr 2021 um 8% höhere Pflegeintensität dürfte zu einem grossen Anteil auf diesen Effekt zurückzuführen sein. Zudem waren im Jahr 2022 die Institutionen wieder deutlich besser ausgelastet.

Das 50ste Perzentil der Pflegekosten im Jahr 2022 liegt bei CHF 1.5838 pro Pflegeminute, also rund 4.9% tiefer als die die Normkosten im Jahr 2023 (CHF 1.6649 pro Pflegeminute, basierend auf den Kostenrechnungsdaten 2021). In den Kosten 2022 sind jedoch weder die Teuerung des Jahres 2023 noch die grossen Mehrkosten bedingt durch die starken Lohnerhöhungen beim Pflegepersonal berücksichtigt. Die Senkung der Normkosten um knapp 5% als Basis für die Normdefizite 2024 würde zu einer erheblichen Unterfinanzierung im Pflegebereich führen. Um die Kostenentwicklung abzufedern, wurde von der Gesundheitsdirektion ein struktureller Zuschlag von 1.28% gewährt, beruhend auf einer Formel aus der Preisüberwachung. Diese berücksichtigt die Teuerung auf den Sachkosten zu einem Anteil von 20% (Teuerung 2022 gemäss Landesindex der Konsumentenpreise LKI von 2.8%) und die Lohnentwicklung bei den Personalkosten zu einem Anteil von 80% (Entwicklung gemäss Nominallohnindex NLI von 0.9%).

Trotz Anwendung dieses strukturellen Zuschlags von 1.28% **reduzieren sich die Normkosten 2024 für Alters- und Pflegeheime um 3.7% gegenüber dem Vorjahr auf CHF 1.6041 pro Pflegeminute** (2023: CHF 1.6649). Der Rückgang wird also etwas abgefedert, trägt aber der Lohnentwicklung in der Pflege und Betreuung zu wenig Rechnung, denn die Entwicklung des Nominallohnindex weicht wohl deutlich ab gegenüber der hohen effektiven Lohnentwicklung in der Branche der stationären Langzeitpflege.

# ARTISET

## Zürich

### **Bedarfsermittlung**

Zur Ermittlung des Bedarfs sind im Kanton Zürich die Bedarfsermittlungssysteme BESA und RAI/RUG zu verwenden. Im Regierungsratsbeschluss vom 14. Juli 2021 wurden die neuesten, ab 1. Januar 2022 anzuwendenden Pflegebedarfsinstrumente festgehalten. Zugelassen sind BESA Leistungskatalog 2020 (LK2020) und RAI-Index 2016 sowie RAI-Index 2016 LTCF (Long Term Care Facility).

### **Nebenleistungen**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 2. Juli 2015 entschieden, dass die Pflegeheime weiterhin Nebenleistungen (ärztliche und therapeutische Leistungen, Medikamente) zulasten der obligatorischen Krankenversicherung erbringen und abrechnen können. Die im Kanton Zürich seit 2011 geltende Tariffestsetzung wurde jedoch aufgehoben. CURAVIVA Zürich hatte mit tarifsuisse einen Vertrag ab 2020 abgeschlossen, der die Vergangenheit ebenfalls regelte. Dieser Vertrag wurde am 23. September 2020 mit Regierungsratsbeschluss genehmigt. Allerdings hatten die meisten betroffenen Institutionen auf Empfehlung von CURAVIVA Zürich bereits vorher eigene ärztliche und therapeutische Organisationen gegründet.

### **Akut- und Übergangspflege**

Seit 2019 wurden die Tarife für die Akut- und Übergangspflege in den Zürcher Alters- und Pflegeheimen durch Regierungsratsbeschlüsse provisorisch festgelegt, da die Verhandlungen mit den Krankenversicherungen bis Ende 2022 erfolglos waren.

Zwischen tarifsuisse ag und ARTISET Zürich konnte inzwischen ein Tarifvertrag abgeschlossen werden. Er gilt rückwirkend ab 1. Januar 2023. Bis dato steht aber die Genehmigung durch den Regierungsrat noch aus. Der neue Tarif beträgt CHF 220.00 pro Tag. Die Differenz zum bisherigen Tarif von CHF 168.00 pro Tag entspricht der Kostenentwicklung seit Beginn der Pflegefinanzierung. Leistungen der Akut- und Übergangspflege müssen in der SoMed-Statistik separat erfasst werden. Ebenso muss der Bereich der Akut- und Übergangspflege in der Kostenrechnung abgebildet werden.

Für die übrigen Krankenversicherungen gelten weiterhin die durch den Regierungsrat in seinen Beschlüssen von 2019 provisorisch festgelegten Tarife in der Höhe von CHF 168.00 pro Tag (CSS) bzw. CHF 178.00 pro Tag (HSK). Die Verhandlungen mit diesen Versicherern sind im Gange.

### **Rechnungslegung und Kostendeckung**

Nebst den bisherigen Bestimmungen zur Rechnungslegung hat die Gesundheitsdirektion die aktuell gültigen Kostenrechnungsvorgaben von ARTISET (Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime) als verbindlich erklärt.

Von Gemeinden betriebene oder beauftragte Leistungserbringer müssen im Rahmen des Nachweises der Einhaltung des Kostendeckungsprinzips einen Ausweis erstellen.

### **Rechnungsstellung Pflegekosten**

Die Rechnungsstellung der Pflegekosten ist abhängig von den betrieblichen Gegebenheiten. Auf Basis der Vorgaben für 2024 sehen die Normkosten, der Beitrag der Krankenversicherung, der Eigenanteil der Pflegebedürftigen und das Normdefizit je Pflergetag gemäss Angaben der Gesundheitsdirektion wie folgt aus:

# ARTISET

## Zürich

Wert: CHF 1.6041 pro Pflegeminute

Stufe	Pflegeminuten gem. KLV 7a	Basis Minuten	Original RUG (Index 2016)	Norm- kosten	KK-Bei- trag	Eigen- anteil	Norm- defizit
1	bis 20	10.5	PA0	16.84	9.60	7.24	0.00
2	21–40	30.5	PA1	48.92	19.20	23.00	6.70
3	41–60	50.5	BA1, PA2	81.01	28.80	23.00	29.20
4	61–80	70.5	BA2, IA1	113.09	38.40	23.00	51.70
5	81–100	90.5	CA1, PB1, PB2	145.17	48.00	23.00	74.15
6	101–120	110.5	BB1, BB2, IA2, IB1, PC1, PC2	177.25	57.60	23.00	96.65
7	121–140	130.5	CA2, IB2, PD1, SE1	209.34	67.20	23.00	119.15
8	141–160	150.5	CB1, PD2, RLA, RMA	241.42	76.80	23.00	141.60
9	161–180	170.5	CC1, CB2, PE1, RMB, SSA	273.50	86.40	23.00	164.10
10	181–200	190.5	PE2, RLB	305.58	96.00	23.00	186.60
11	201–220	210.5	CC2, SE2, SSB	337.66	105.60	23.00	209.05
12	221 +	230.5	RMC, SE3, SSC	369.75	115.20	23.00	231.55

Für die in Tages- und Nachtstrukturen erbrachten Pflegeleistungen gelangen dieselben Beträge pro Tag oder Nacht zur Anwendung.

28. August 2023/cz